

Die Pfarrervertretung informiert:

"... *timeo Danaos et dona ferentes*" (Aeneis 2,49)

Eine Bemerkung der Pfarrervertretung zur Einbringung des Kirchlichen Gesetzes zur Anpassung des Dienstrechtes an die Regelungen des Dienstrechtsreformgesetzes des Landes Baden-Württemberg bei der Sommertagung 2011 der Landessynode

Es ist wahrlich zu begrüßen, dass mit dem nun vorliegenden und in die vergangene Sommertagung der Landessynode eingebrachten *Entwurf des Kirchlichen Gesetzes zur Anpassung des Dienstrechtes an die Regelungen des Dienstrechtsreformgesetzes des Landes Baden-Württemberg*, die Dienst- und Versorgungsbezügen von Pfarrer/-innen und Kirchenbeamten/-innen rückwirkend zum 01. April 2011 angepasst werden sollen. Die Landeskirche holt damit die vom Land Baden-Württemberg bereits für die Landesbeamten gewährte Besoldungserhöhung zeit- und wirkungsgleich auch für die in öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnissen stehenden landeskirchlichen Pfarrer/-innen sowie Kirchenbeamte/-innen wie auch für die sich bereits im Ruhestand befindlichen Kollegen/-innen endlich nach. Diese Verzögerung erklärt sich dadurch, dass mit dem Dienstrechtsreformgesetz des Landes Baden-Württemberg (DRG) vom 9. November 2010 die Besoldungsstruktur insgesamt umgestaltet wurde: Statt eines Stufensystems, das sich am Besoldungsdienstalter orientiert, sind nunmehr so genannte Erfahrungszeiten für die jeweilige Besoldungsstufe ausschlaggebend. Um die Übernahme dieser und weiterer Regelungen in das kirchliche Recht sorgfältig zu prüfen und die Konsequenzen für die Landeskirche abschätzen zu können, wurde das ansonsten gewissermaßen "automatische" Inkrafttreten der Landesregelungen zunächst außer Kraft gesetzt. Es ist erfreulich, dass dem OKR mit dem vorliegenden Entwurf die Überleitung in die neue Besoldungsstruktur ohne finanzielle Nachteile für die bereits im Dienst stehenden Pfarrer/-innen gelungen ist. Bei Neueinstellungen würde die Pfarrervertretung (PfV) es aber für angemessen erachten, wenn bereits auch das Vikariat – anders als im Entwurf vorgesehen – in die Berechnung der Erfahrungsstufen mit einbezogen würde. Zu klären wäre des Weiteren auch die Frage der Anrechenbarkeit von Elternzeit vor der so genannten beruflichen Erfahrungszeit. Von diesen zu klärenden Einzelpunkten einmal abgesehen, könnte man aber durchaus in den Satz von OKR Hartmann in seiner Einbringungsrede vor der Synode vom 02.07.2011 freudig einstimmen, dass mit diesen Regelungen "die Attraktivität des kirchlichen Dienstes gewahrt werden [soll], so dass es der Landeskirche zur Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages auch zukünftig gelingen kann, im Wettbewerb mit anderen Dienstherren kompetente und leistungsstarke Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihren Dienst zu nehmen."

Doch leider erweisen sich viele weiteren Regelungen des Gesetzesentwurfs als ein Trojanisches Pferd, das nun – geblendet von der Besoldungserhöhung – in die festen Mauern des Württembergischen Pfarrergesetzes geschoben werden soll. Der Warnruf des Laokoon mag darum an dieser Stelle durchaus seine Berechtigung haben: "Quidquid id est, timeo Danaos et dona ferentes". Genannt seien an dieser Stelle nur zwei gravierende Eingriffe in das Württembergische Pfarrergesetz (Die ausführliche Stellungnahme ist auf der Homepage der PfV einsehbar: www.pfarrervertretung-wuerttemberg.de):

1. Durch die geplante Änderung von § 63,1 WürttPfG werden die Fristen, die bei Dienstunfähigkeit in den Ruhestand führen, gegenüber dem Württembergischen Pfarrergesetz in erheblichen Maße gekürzt. Bereits drei Monate Dienstunfähigkeit innerhalb eines halben Jahres genügen, um in den vorzeitigen Ruhestand versetzt zu werden – insofern innerhalb der folgenden sechs Monate keine Aussicht auf Besserung besteht. Gegenüber der bislang geltenden Frist von 12 Monaten, nach der bei Dienstunfähigkeit eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand erfolgte, stellt die nun geplante Neuformulierung von § 63,1 WürttPfG einen

massiven Eingriff in das Gepräge des Württembergischen Pfarrergesetzes dar. Hinzukommend, dass eine Frist von drei Monaten im Blick auf Krebserkrankungen, Erschöpfungsdepressionen etc. allein schon fraglich ist, verschärft sich der Sachverhalt im Pfarrdienst dahingehend noch einmal, dass mit der Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand auch ein Verlust der Dienstwohnung und der Pfarrstelle miteinhergeht. So wird mit einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit eine Ereigniskette in Gang gesetzt, die sich nicht positiv auf den Krankheitsverlauf auswirken dürfte: Neben der Erkrankung sind finanzielle Einbußen hinzunehmen sowie die Suche einer neuen Wohnung und ein Umzug zu bewerkstelligen; bei erfolgter Wiedergesundung ist dann ein Bewerbungsverfahren anzustrengen und eine erneute Auflösung der Wohnung und ein erneuter Umzug hat zu erfolgen.

Die Pfarrervertretung fordert daher, die seither geltende Frist zur Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit beizubehalten, weil sie dieser Sachlage Rechnung trägt. Auch mit einer angedachten Änderung der Frist zur Räumung der Dienstwohnung kann diese durch den vorliegenden Gesetzesentwurf entstehende Härte nicht beseitigt werden; das Damoklesschwert einer notwendigen Räumung der Dienstwohnung während der Krankheitsphase bleibt bestehen. Für die PfV liegen darum genügend sachliche Argumente vor, die an dieser Stelle einen Differenzierungsbedarf zum Landes- und Kirchenbeamtengesetz für den Pfarrdienst anzeigen und rechtfertigen. Der Möglichkeit einer solchen, von der Regel abweichende Differenzierung für bestimmte Berufsgruppen, wird in § 43,2 Dienstrechtsreformgesetz Baden Württemberg (DRG) auch Rechnung getragen. Wie auch § 26,1 BeamStG, auf den § 43,2 DRG verweist, diese Möglichkeit eröffnet. Eine Beibehaltung der seither geltenden Regelung würde sich damit also von der unausgesprochenen Prämisse einer Orientierung der kirchlichen Gesetzgebung am Landesrecht nicht entfernen und kann mitnichten als eine "Rosinenpickerei" diffamiert werden.

2. Die Änderung von § 61 WürttPfG durch den Gesetzesentwurf sieht die Erhöhung der Regelaltersgrenze von seither 65 auf 67 Jahre vor. Die PfV lehnt eine solche Erhöhung der Regelalterszeit ab. Inhaltlich ist dies damit zu begründen, dass Pfarrer/-innen während ihres Berufslebens aufgrund der hohen Arbeitszeitbelastung einen im Vergleich zu anderen Beamten überdurchschnittlichen Anteil ihrer Lebenszeit der Arbeit widmen und damit mit 67 Jahren so viel gearbeitet hätten wie es einem Arbeitsleben von 71 Jahren bei vergleichbaren Beamten entspräche. (Vgl. hierzu M. Senftleben, Pension mit 67?, in: Dt. Pfarrernblatt 3/2011, S.158f.). Auch die Argumentation, Pfarrer/-innen könnten bzw. müssten allein aufgrund einer höheren Lebenserwartung länger arbeiten, greift zu kurz: Die Arbeitsbelastung der Pfarrer/-innen steigt momentan stetig an, die Arbeitssituation verschlechtert sich zunehmend. Welche Folgen das für die Dienstfähigkeit der Pfarrer/-innen bedeutet, ist noch nicht abzusehen. Allein die Tatsache, dass so viele Pfarrer/-innen von der im Augenblick geltenden Vorruhestandsregelung Gebrauch machen, müsste der Kirchenleitung eigentlich zu Denken geben.

Die PfV weist auch in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das DRG mit § 36,2 und 3 Differenzierungsmöglichkeiten bei der Festsetzung der Regelalterszeit für bestimmte Berufsgruppen einräumt und fordert, diese Spielräume zu nutzen

Die Tatsache, dass diese Spielräume an den benannten Stellen durch den *Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes zur Anpassung des Dienstrechts an die Regelungen des Dienstrechtsreformgesetzes des Landes Baden Württemberg* nicht genutzt werden, legen die Vermutung nahe, dass diese Änderungen, die vom DRG her gesehen ja juristisch nicht zwingend notwendig erscheinen, vielmehr anderweitig motiviert sind. Der Konnex zum Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG-EKD), welches gerade diese Änderungen ohne die

Möglichkeit einer Öffnungsklausel vorsieht, sind augenfällig und der Unmut der Pfarrerschaft an dieser Stelle ist erheblich, wie nicht zuletzt die Resolutionen der Pfarrerschaft aus verschiedenen Kirchenbezirken deutlich zeigen. Es besteht damit der berechtigte Verdacht, dass durch den Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes zur Anpassung des Dienstrechts an die Regelungen des Dienstrechtsreformgesetzes des Landes Baden Württemberg ein substantieller Eingriff in das seitherige Gepräge des Württembergischen Pfarrergesetzes erfolgt und so im Vorfeld der Diskussion um die mögliche Übernahme des PFDG-EKD mögliche Stolpersteine ausgeräumt werden sollen.

Zieht man zur Erhöhung der Lebensarbeitszeit und den verkürzten Fristen zur Versetzung in den Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen noch die Kürzung des Übergangsgeldes bei Stellenwechsel von stellenteilenden Theologenehepaaren, die Streichung des Sterbegeldes für Kinder und weiteren Einschnidungen hinzu, entpuppt sich der *Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes zur Anpassung des Dienstrechts an die Regelungen des Dienstrechtsreformgesetzes des Landes Baden Württemberg* als ein wahres Danaer-Geschenk. Zumindest kann bei einer derartigen Aushöhlung der dienstrechtlichen Regelungen des Pfarrberufs wohl nur schwer von einer Wahrung der "Attraktivität des kirchlichen Dienstes" gesprochen werden. Nicht zuletzt angesichts des bereits einsetzenden Wettbewerbs um die besten Abiturienten/-innen wäre es der Landeskirche als potentieller Arbeitgeberin aber mehr als anzuraten, den Pfarrberuf in finanzieller und struktureller wirklich wieder attraktiv zu gestalten. Dass der *Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes zur Anpassung des Dienstrechts an die Regelungen des Dienstrechtsreformgesetzes des Landes Baden Württemberg* wie auch das zu erwartende *Pfarrdienstgesetz EKD* dazu beitragen, darf mehr als bezweifelt werden.

Für die Pfarrervertretung: Matthias Krack